

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung - HStV), geändert wird

Gemäß § 19 Abs. 5 Z 2 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, dass andere als die in § 19 Abs. 4 BFA-VG bereits genannten Staaten zusätzlich als sichere Herkunftsstaaten gelten.

Bei den bereits gemäß § 19 Abs. 4 BFA-VG gesetzlich festgelegten sicheren Herkunftsstaaten handelt es sich um *Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz*.

§ 19 Abs. 1 BFA-VG legt darüber hinaus die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als sichere Herkunftsstaaten fest.

Mit der Herkunftsstaaten-Verordnung (BGBl. II Nr. 177/2009) und der Erweiterung durch das BGBl. II Nr. 428/2010, das BGBl. II Nr. 47/2016, das BGBl. II Nr. 25/2018 sowie das BGBl. II Nr. 130/2018 wurden bisher *Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mongolei, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien, Ghana, Marokko, Algerien, Tunesien, Georgien, Armenien, Ukraine, Benin, Senegal, Sri Lanka, Namibia, Südkorea und Uruguay* als sichere Herkunftsstaaten festgelegt.

Gemäß § 19 Abs. 5 BFA-VG ist bei der Erlassung einer Verordnung nach dieser Bestimmung vor allem auf das Bestehen oder Fehlen von staatlicher Verfolgung, Schutz vor privater Verfolgung und Rechtsschutz gegen erlittene Verletzungen von Menschenrechten Bedacht zu nehmen.

Alle bestehenden sicheren Herkunftsstaaten werden regelmäßig durch die Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl einem Monitoring unterzogen. In Sri Lanka bestand bis vor kurzem ein Moratorium auf die Todesstrafe. Eine detaillierte Überprüfung der Situation durch die Staatendokumentation ergab, dass aufgrund gesicherter Infor-

mationen davon auszugehen ist, dass die Todesstrafe in absehbarer Zeit wieder vollstreckt wird.

Aufgrund der geänderten Sachlage erfüllt Sri Lanka somit derzeit die Voraussetzungen eines sicheren Herkunftsstaates nicht mehr.

Daher wird vorgeschlagen, mit vorliegender Verordnung den Staat

Sri Lanka

aus der Liste der sicheren Herkunftsstaaten zu entfernen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der Beilage mit einer zusammenfassenden Einschätzung ersichtlich.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung - HStV), geändert wird, genehmigen.

3. Juni 2019

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Beilagen